

Satzung der  
Gesellschaft für Wertimagination und Persönlichkeitsbildung  
gegründet von Uwe Böschmeyer 2011 e.V. (G|WePe)

**§ 1 Name und Sitz**

Die „Gesellschaft für Wertimagination und Persönlichkeitsbildung gegründet von Uwe Böschmeyer 2011 e.V.“, im Folgenden kurz „G|WePe“ genannt, ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.

Die G|WePe hat ihren Sitz in Hamburg.

Die G|WePe erlangt ihre Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein nach § 65 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch – in dieser Eigenschaft - sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - ° die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - ° die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere auf dem Gebiet der Prävention von seelischen und körperlichen Störungen und bei Lebenskrisen (WOP); sowie auf dem Gebiet der Wertimaginativen Logotherapie (WIM)
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - ° die Förderung der Ausbildung von „Mentoren für Persönlichkeitsbildung“ (WOP),

- ° die Förderung der Ausbildung von „Wertimaginationstherapeuten“ (WIM),
- ° die Durchführung bzw. Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungen und Fortbildungsmaßnahmen auf den Gebieten der Wertorientierten Persönlichkeitsbildung sowie der Wertimaginativen Logotherapie,
- ° die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten sowie die Vortragstätigkeit zu den Themenbereichen Wertimagination und Persönlichkeitsbildung,
- ° die Durchführung von Tagungen und wissenschaftlichen Fortbildungen,
- ° die Kooperation und der Austausch mit Organisationen verwandter Zielrichtungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die G|WePe kennt als Mitglieder
  - ° Vollmitglieder,
  - ° Institutionen und Akademien in Deutschland, Österreich oder der Schweiz, die Konzepte der Wertimagination und Persönlichkeitsbildung anwenden,
  - ° fördernde Mitglieder,
  - ° Ehrenmitglieder.
- (2) Vollmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.
- (3) Institutionelle Mitglieder der G|WePe können nur solche Institute und Akademien in Deutschland, Österreich oder der Schweiz werden, die Konzepte der Wertimagination und Persönlichkeitsbildung anwenden und von Prof. Uwe Böschmeyer bzw. der G|WePe hierfür als qualifiziert und/oder lehrbefugt eingestuft wurden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein wirtschaftlich oder in anderer Hinsicht unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (6) Ehrenmitglieder der Gesellschaft können ehemalige Vollmitglieder werden, die sich im Sinne der Ziele der G|WePe besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aus der Ehrenmitgliedschaft allein ergibt sich kein Stimmrecht.
- (7) Die Vollmitgliedschaft oder fördernde Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

- (8) Die Vollmitgliedschaft als Berufsträger begründet darüber hinaus die Verpflichtung zur Fortbildung und zur Supervision.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- ° mit dem Tode,
  - ° durch Austritt,
  - ° durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand bei schweren Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten und Gesellschaftsinteressen ausgesprochen werden.

### **§ 6 Organe**

Organe der G | WePe sind

- ° der Vorstand (§ 7),
- ° die Mitgliederversammlung (§ 8).

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der vertretungsberichtigte Vorstand besteht aus
- ° der/dem ersten Vorsitzenden,
  - ° zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann die G | WePe nach außen alleine vertreten (§ 26 BGB).
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann bei Bedarf Vereinsmitglieder oder Dritte zum Vorstand kooptieren und die Kooptation jederzeit wieder beenden.
- (3) Bei Ausgaben über € 1.000,00 bei Geldanlagen sowie bei der Darstellung der G | WePe gegenüber der Politik ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss nötig.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Ein Widerruf der Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder während der zweijährigen Amtszeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.

Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke des Widerrufs kann nur einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Vollmitglieder den Widerruf fordern.

Weiters besteht für Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit, einen Antrag an die Mitgliederersammlung auf Entlassung aus ihrer Funktion auch vor dem Ende ihrer zweijährigen Amtszeit zu stellen.

Die Funktionsperiode des Nachfolgers des entlassenen Vorstandes ist mit dessen restlicher Funktionsperiode begrenzt.

- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
  - einmal jährlich,
  - wenn die Interessen der G | WePe es erfordern,
  - wenn es ein Drittel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt,
  - wenn die Mitgliederversammlung dies nach § 8 Abs. 4 beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Protokollführers,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der zwei Kassenprüfer,
  - Auflösung des Vereins,
  - Widerruf der Bestellung des Vorstandes,
  - Festsetzen der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstandes, sofern satzungsgemäß Wahlen anstehen,
  - Nicht satzungsändernde Anträge,

- Anträge zur Geschäftsführung im Sinne von § 2
  - Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 6)
  - Entlassung des Vorstandes gem. § 7 Abs. 5
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt Versammlungstag, Versammlungsort und die Tagesordnung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden von ihm und einem in jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer beurkundet.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Wählbar sind nur Mitglieder nach § 4.1. Der Vorstand bestimmt bei der Einladung den Termin, bis zu dem Anträge oder Vorschläge einzureichen sind.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist nicht statthaft. Andere Mitglieder können anwesend sein und haben auch das Rederecht.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in Abs. 8 anders geregelt.
- (8) Für eine eventuelle Abwahl von Vorstandsmitgliedern während ihrer Amtszeit sowie für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Das Schriftlichkeitsgebot betreffend Einberufung und Antragstellung wird auch in Form einer E-Mail erfüllt. Die Rechtzeitigkeit bestimmt sich nach dem Datum der Absendebestätigung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung**

Die G|WePe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird verteilt an gemeinnützige Organisationen aus dem Gesundheitswesen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Gründungstag in Kraft.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Soweit die Satzung nicht anderweitige Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

Beschlossen in der vorliegenden Form am 21. Oktober 2018 in Anif, Österreich.

Hamburg, 13.11.2018

.....

Sybille Wasmuth

Vorstandsvorsitzende der G|WePe

